

An die Mitglieder
des BAYERISCHEN GEMEINDETAGS
und des BAYERISCHEN STÄDTETAGS

München, den 15. Januar 2024

Möglichkeit der ausschließlich digitalen amtlichen Bekanntmachung; Anpassung der Geschäftsordnungsregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG), den Änderungen des Art. 26 Abs. 2 GO, zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), sowie der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 10. Dezember 2023 (GVBl. S. 655; nunmehr Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften – BayKommV) wurden die Voraussetzungen für eine ausschließlich digitale Bekanntmachung von Satzungen u.a. geschaffen. Hierzu hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit [IMS vom 29.12.2024](#) ergänzende Hinweise gegeben.

Auf dieser Grundlage stehen den Gemeinden, Märkten und Städten nunmehr folgende digitale Bekanntmachungsarten zur Verfügung:

- Bekanntmachung in einem ausschließlich digital veröffentlichten gemeindlichen Amtsblatt (Variante 1a),
- für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die kein eigenes Amtsblatt unterhalten: Bekanntmachung in einem ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft (Variante 1b).

Gemeinden, Märkte und Städte, die kein eigenes Amtsblatt haben, können ausschließlich digitale amtliche Bekanntmachungen vornehmen

- soweit es sich um kreisangehörige Gemeinden handelt in einem ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landkreises oder Landratsamts (Variante 2),
- in einer ausschließlich digital erscheinenden Tageszeitung,
- durch Niederlegung in der Verwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung auf einer Internetseite der Gemeinde (Variante 3), durch Anzeige auf einem digitalen Bildschirm (Variante 4) oder Mitteilung in einer ausschließlich digital erscheinenden Tageszeitung (Variante 5).


In der Regel ist die Bekanntmachungsart in der Geschäftsordnung des Gemeinde- oder Stadtrats festgelegt. Dies wird aus Gründen der Rechtsklarheit auch weiterhin empfohlen. Der Wechsel der Bekanntmachungsart erfordert daher eine Änderung der jeweils einschlägigen Geschäftsordnungsregelung. Hierzu schlagen wir in Abstimmung mit dem Bayerischen

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [beiliegende Formulierungen](#) zu den oben genannten Varianten vor.

Die Bekanntmachungsart Bekanntmachung in einer ausschließlich digital erscheinenden Tageszeitung dürfte nach unserer Einschätzung derzeit kaum praxisrelevant sein, da die ganz überwiegende Zahl der Tageszeitungen als digitale Ausgabe zusätzlich zum Druckwerk erscheint.

Wir folgen weiterhin der Rechtsauffassung, dass die Geschäftsordnung des Gemeinde- und Stadtrats eine Verfahrensordnung darstellt, die keiner amtlichen Bekanntmachung bedarf. Wir erachten es aber aus Publizitätsgründen gegebenenfalls für erwägenswert, über diese nur punktuelle, während der laufenden Wahlperiode erfolgende Änderung der Geschäftsordnung zum Wechsel der Bekanntmachungsart (zusätzlich) im Rahmen einer amtlichen Bekanntmachung zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Mayer
Stellvertreter des Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG